

**Bleiberecht**

**W182 2210833-2**

**vom 1.6.2023**

**Usbekistan**

**4 Kinder zw 13J und 5**

**Monate**

**6 Jahre in Österreich**

**Zusammenfassung:**

Usbekische Mutter mit 4 Kindern zwischen 13 Jahren und 5 Monaten, 2 Kinder in Österreich geboren, Mutter seit 7 Jahren in Österreich, Kinder leben seit 6 Jahren in Österreich, Kinder kamen mit polnischem Visum und Vater, Gewalt in der Familie, einstweilige Verfügung, Kinder sprechen Deutsch auf nahezu muttersprachlichem Niveau, sprechen Tadschikisch kein Usbekisch, Kindeswohl spricht für Verbleib in Österreich

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Mutter; BF2 Sohn, ca 13 Jahre; BF3 Tochter, ca 12 Jahre; BF4 Sohn, ca 5 Jahre; BF5 Tochter, 5 Monate

alle StA Usbekistan

Mutter lebt seit 7 Jahren, 2 Kinder seit 6 Jahren und zwei Kinder seit ihrer Geburt in Österreich

**Verfahrensgang:**

02.08.2016 Antrag auf internationalen Schutz durch BF1

September 2017 gelangten der BF2 und die BF3, die gemeinsamen Kinder der BF1 und ihres Gatten, ins Bundesgebiet, hatten ein polnisches Schengenvisum

29.04.2019 Erkenntnissen BVwG

25.09.2019 Revision mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen

14.04.2022 neuerlich Anträge auf internationalen Schutz.

01.06.2023 Erkenntnis BVwG

**Feststellungen:**

BF1 kaum Integration. Die BF1 hat ihren Gatten wegen häuslicher Gewalt in Österreich angezeigt. Gegen ihn wurde ein entsprechendes Gerichtsverfahren anhängig. Sie hat einen bis zum XXXX gültigen Beschluss eines Bezirksgerichtes über eine einstweilige Verfügung gegen ihren Gatten erwirkt. Eine Verlängerung erfolgte nicht. Im Strafverfahren gegen ihren Gatten hat sich die BF1 in der Gerichtsverhandlung am XXXX offenbar einer belastenden Zeugenaussage gegen diesen enthalten. Auch in der gegenständlichen Beschwerdeverhandlung hat sie ihren Gatten diesbezüglich nicht belastet. Bis dato wurde auch keine Scheidung eingereicht.

BF2 ist in Österreich bisher sechs Jahre in die Schule gegangen, besucht aktuell ein Realgymnasium, im Herkunftsstaat zwei Jahre Schule besucht.

BF3 hat in Österreich die gesamte Volksschule absolviert, besucht derzeit die Mittelschule, im Herkunftsstaat ein Jahr die Schule besucht.

Der BF2 und die BF3 sprechen Deutsch auf nahezu muttersprachlichem Niveau und Tadschikisch, jedoch kaum Usbekisch.

**Zitate:**

Es entspricht aber der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich in seinem Gewicht gemindert ist, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt hatte, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen (vgl. auch VwGH 21.03.2013, Zl. [2011/23/0360](#)). Nach der bisherigen Rechtsprechung ist auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2007, Zl. 2006/01/0126).

**Dass sich Asylwerber bei allen Integrationsschritten im Aufenthaltsstaat ihres unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit ihrer Integrationsschritte bewusst sein müssen gilt so für Asylwerber, die selbstständig nach Österreich einreisen; minderjährigen Kindern, die ihre Eltern nach Österreich begleiten, kann dies nicht in gleichem Maß zugerechnet werden wie den Obsorgeberechtigten (VfSlg. 19.086/2010, 19.357/2011, 19.612/2011, 19.752/2013).**

**Wo Kinder betroffen sind, ist ihr Wohl zu berücksichtigen, wobei ein breiter Konsens dahingehend besteht, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl von vorrangiger Bedeutung ist (vgl. etwa EGMR, 03.10.2014, Jeunesse gg. die Niederlande, Beschwerde Nr. 12738/10). Für die Ausweisung eines sesshaften Migranten, der den Großteil seiner Kindheit im Gastgeberland verbracht hat, sind sehr schwere Rechtfertigungsgründe notwendig (vgl. EGMR 14.06.2011, Osman gg. Dänemark, Beschwerde Nr. 38.058/09). Weist eine minderjährige Person zum Heimatland keine oder nur mehr äußerst geringe Bindungen auf, wird das - vorausgesetzt, sie ist unbescholten und hat in Österreich einen ausreichenden Grad an Integration erreicht - in der Regel dafür sprechen, ihr den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, und zwar jedenfalls dann, wenn nicht - in zumutbarer Weise - erwartet werden kann, dass sie sich im Falle einer Rückführung an die Verhältnisse im Heimatland, etwa das Erlernen der dortigen Sprache, den Aufbau neuer Kontakte, die Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung, usw., wieder anpassen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Minderjährigen schon aufgrund der Relation zum Gesamtlebensalter eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausschlaggebend sein, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Bei Kindern, die bereits ein anpassungsfähiges Alter überschritten haben, ist die Annahme einer zumutbaren Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat insbesondere dann zu vertreten, wenn sie ihre grundsätzliche Sozialisierung bereits im Herkunftsland erfahren haben (VwGH 06.09.2018, Zl. [Ra 2018/18/0370](#) bis 0372-8, Rz 18, bei einer minderjährigen 15-jährigen Fremden, die erst im Alter von zwölf Jahren das Herkunftsland verlassen hat, mit Verweis auf VwGH 18.10.2017, Zl. [Ra 2017/19/0422](#)-0423; VwGH 30.07.2015, Zl. [Ra 2014/22/0055](#)-0058). Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei in seiner Rechtsprechung den Fragen beigemessen, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen (vgl. dazu etwa EGMR 27.10.2005, Keles gg. Deutschland, Beschwerde Nr. 32231/02, wonach der Umstand, dass zwischen sechs und 13 Jahre alte Kinder aufgrund ihrer bisherigen Schulbildung in Deutschland – selbst im Fall von Kenntnissen der türkischen Sprache – angesichts der Unterrichtssprache und des verschiedenen Lehrplans in türkischen Schulen mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert wären, Berücksichtigung fand) und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter ("adaptable age"; vgl. EGMR 31.07.2008, Darren Omoregie und andere gg. Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Rz. 66; EGMR 17.02.2009, Onur gg. das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Rz. 60, EGMR 24.11.2009, Omojudi gg. das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Rz. 46; EGMR 26.01.1999, Sarumi gg. Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 43279/98) befinden (vgl. zum Ganzen etwa VwGH vom 21.04.2011, Zl. [2011/01/0132](#)). In einem solchen Fall kommt auch bei einer verhältnismäßig kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich den fehlenden Bindungen der minderjährigen Person zum Heimatstaat im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung großes Gewicht zu. Um von einem - für die Abwägungsentscheidung relevanten - Grad an Integration (§ 9 Abs. 2 Z 4 BFA-VG) ausgehen zu können, muss sich die betroffene minderjährige Person während ihrer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits soweit integriert haben, dass aus dem**

**Blickwinkel des Kindeswohles mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht, und dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit des Zusammenhalts der Gesellschaft in Österreich korreliert. Aus der Sicht der Minderjährigen bedeutet dies vor allem, dass sie sich gute Kenntnisse der deutschen Sprache aneignen, ihre Aus- und/oder Weiterbildung entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrnehmen und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut machen, um - je nach Alter fortschreitend - am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können (vgl. VfGH. 30.08.2017, Zl. Ra 2017/18/0070, Rz. 28-32).**

Die BF1 hält sich seit bald sieben Jahren, der BF2 und die BF3 seit bald sechs Jahren durchgehend in Österreich auf, der BF4 und BF5 wurden vor etwas mehr als XXXX Jahren, der BF5 vor etwa XXXX Monaten in Österreich geboren. Ihr Aufenthalt stützte sich – mit Ausnahme des BF5 – im Wesentlichen auf einen Antrag sowie einen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Die Verfahrensdauer des zweiten Asylverfahrens überschreitet nicht jenes Maß, welches für ein rechtsstaatlich geordnetes, den verfassungsrechtlichen Vorgaben an Sachverhaltsermittlungen und Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechendes Asylverfahren angemessen ist (vgl. dazu etwa VfGH 12.06.2013, Zl. U 485/2012-15).

**Die BF3 hat inzwischen das XXXX . Lebensjahr deutlich überschritten. Sie hat ihren bisherigen Aufenthalt in Österreich für entsprechende Integrationsschritte genutzt. So hat sie nahezu muttersprachliche Deutschkenntnisse erlernt und – entsprechend der Möglichkeiten ihres noch jungen Alters – auch ihre Schulbildung vorantreiben können. Sie hat in Österreich vier Jahre die Volksschule besucht und befindet sich im zweiten Jahr der Mittelschule, wobei sie das erste Halbjahr mit gutem Erfolg abschließen konnte. Diesen Leistungen kommt insbesondere angesichts ihrer schwierigen persönlichen Verhältnisse, die durch familiäre Turbulenzen wie der Zerrüttung ihrer Familie und dem Auszug in ein Frauenhaus geprägt waren, in der vorliegenden Konstellation zusätzliches Gewicht zu. Wenngleich auch die Bindung zum Herkunftsstaat nicht gänzlich verlorengegangen ist, wird – auch in Anbetracht des Umstandes, dass sie die prägenden Jahre ihrer Adoleszenz bisher im Inland durchlebt hat – davon auszugehen sein, dass auch hier ihre sekundäre Sozialisation erfolgt ist. Hier befindet sich auch ihr gewachsener Freundes- und Bekanntenkreis und ist ihr soziales Leben verankert. In Summe ist somit von einem deutlichen Überwiegen ihres Bezuges zum Aufenthaltsland auszugehen. Hinzu kommt, dass die BF3 ein anpassungsfähiges Alter bereits überschritten hat, wobei angesichts des bisher Ausgeführten zu erwarten ist, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat für sie inzwischen mit erheblichen Härten und Schwierigkeiten verbunden wäre. Dies trifft umso mehr zu als die BF3, die im Herkunftsstaat etwa ein Jahr die Volksschule besucht hat und sich in der Familie als Angehörige der tadschikischen Volksgruppe auf Tadschikisch verständigt, kaum über Kenntnisse der Landessprache Usbekisch verfügt. Sie spricht auch nicht Russisch. In Summe ist daher davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung der zitierten Judikatur in der vorliegenden besonderen Konstellation aus dem Blickwinkel des Kindeswohles letztlich mehr für ihren Verbleib im Bundesgebiet als für ihre Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht.**

Andererseits ist ihr aber auch der unsichere Aufenthaltsstatus bzw. die Folgeantragstellung zuzurechnen, dies allerdings nicht in dem Maße wie ihren Eltern. Dazu hat wie bereits ausgeführt der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass einem Minderjährigen, der seine Eltern nach Österreich begleitete, dies nicht in jenem Maße zugerechnet werden kann wie seinen Obsorgeberechtigten (vgl. etwa VfGH vom 10. März 2011, B 1565/10 u.a., mwN).

Wenngleich minderjährigen Kindern dieser Vorwurf nicht zu machen ist, muss das Bewusstsein der Eltern über die Unsicherheit ihres Aufenthalts nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch auf die Kinder durchschlagen, wobei diesem Umstand allerdings bei ihnen im Rahmen der Gesamtabwägung im Vergleich zu anderen Kriterien weniger Gewicht zukommt (vgl. VwGH 21.05.2019, Zl. [Ra 2019/19/0136](#), Rz. 12). Letzteres gilt laut Judikatur des VwGH aber auch für das fremdenrechtliche Fehlverhalten, das im Wesentlichen von den Eltern ausgegangen ist, und der BF3 nicht in jenem Ausmaß wie volljährigen Personen, denen in der Regel volle Dispositionsfähigkeit zukommt, anzulasten ist (vgl. dazu VwGH 22.08.2019; Zl. Ra 2019/21/0065, Rz 14; VwGH 30.08.2017, Zl. [Ra 2017/18/0070](#), Rz. 33, im Zusammenhang mit zwei Asylanträgen und einen Antrag nach § 57 AsylG 2005 innerhalb von knapp drei Jahren; so auch VwGH 23.10.2019, Zl. [Ra 2019/19/0405](#), im Zusammenhang mit drei Folgeanträgen). Dies entspricht auch allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung, die u.a. etwa im § 4 VStG zum Ausdruck kommen. Auch nach der Judikatur des EGMR wurde in bestimmten Konstellationen trotz wiederholter bzw. kontinuierlicher Verstöße gegen das Einwanderungsrecht der Berücksichtigung des Kindeswohls mehr Gewicht beigemessen (vgl. dazu etwa EGMR 28.06.2011, Nunez gg. Norwegen, Beschwerde Nr. 55597/09, vor dem Hintergrund eines illegalen Aufenthaltes, der Wiedereinreise trotz Einreiseverbotes sowie der Erschleichung eines Aufenthaltstitels unter Vortäuschung einer falschen Identität; EGMR 03.10.2017, Jeunesse gg. die Niederlande, Beschwerde Nr. 12738/10, unter Berücksichtigung des illegalen Verharrens im Gaststaat trotz Ausweisung und kontinuierlicher unbegründeter Antragstellungen; zur Gewichtung fremdenrechtlichen Fehlverhaltens vgl. etwa auch VwGH 15.01.2020, Zl. Ra 2017722/0047; VwGH 15.01.2020, Zl. [Ra 2017/22/0047](#)). Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist aber auch darauf hinzuweisen, dass selbst in Fällen fortgesetzter Kriminalität – die selbst bei legalem Aufenthalt in Summe wohl schwerer wiegen dürfte als die gegenständlichen fremdenrechtlichen Verfehlungen - dem Wohl des Kindes bzw. der mangelnden Bindung zum Herkunftsstaat bei einer Interessensabwägung eine entscheidungsrelevante Bedeutung zugebilligt bzw. nicht abgesprochen wurde (vgl. dazu etwa EGMR, 22.03.2007, Maslov gg. Österreich, Beschwerde Nr. 1638/03; VwGH 24.09.2019, Zl. [Ra 2019/20/0274](#); aber auch VwGH 18.02.2011, Zl. 2008/01/0371; VwGH 26.04.2010, Zl. 2006/01/0411).

Unter Miteinbeziehung aller bisher angeführten Aspekte und Berücksichtigung der Judikatur (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, Zl. [Ra 2015/21/0191](#)-6; VwGH 20.10.2016, [Ra 2016/21/0224](#), VfGH 07.10.2014, Zl. U2459/2012; VfGH 10.03.2011, Zl. B1565/10) war in der vorliegenden speziellen Konstellation im Einzelfall dem privaten Interesse der minderjährigen BF3 in Summe mehr Gewicht als das öffentliche Interesse an der geordneten Besorgung des Fremdenwesens beizumessen, weshalb eine aufenthaltsbeendende Maßnahme letztlich unverhältnismäßig erscheint (vgl. dazu etwa auch BVwG 02.09.2015, Zl. W112 1423808-3/12E; BVwG 03.11.2015, Zl. W221 1418313-2/6E; BVwG 06.06.2016, Zl. W234 1419739-2/8E; BVwG 29.09.2016, Zl. G306 1430960-2/14E).

**Ähnliches dürfte auf den BF2 zutreffen, der als XXXX -Jähriger gleichfalls deutlich ein anpassungsfähiges Alter überschritten hat, kaum über Usbekisch-Kenntnisse verfügt und dem in Österreich die Aufnahme in ein Bundesrealgymnasium gelungen ist, wenngleich seine schulischen Erfolge zuletzt deutlich abgenommen haben.** Da aber die Rückkehrentscheidungen gegen die übrigen BF in der vorliegenden Konstellation zu einer Trennung von der Mutter und Geschwistern führen würden, erweisen sich diese bereits im Hinblick auf die Intensität des damit verbundenen Eingriffes in ihr Familienleben - wie bereits weiter oben näher ausgeführt – im Ergebnis jedenfalls als unverhältnismäßig.

Weiters erscheint es evident, dass die drohende Verletzung des Familien- und Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind und es ist daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass die Rückkehrentscheidungen gegen die BF auf Dauer unzulässig sind.